

Grundprinzipien des Sachenrechts

- Abstraktionsprinzip
- Bestimmtheitsgrundsatz
- Publizitätsprinzip

Abstraktionsprinzip

Verpflichtungsgeschäft

- Verkäufer verpflichtet sich die Ware zu übereignen
 - Käufer verpflichtet sich den Kaufpreis zu zahlen
- = schuldrechtliches Geschäft
(Kaufvertrag)

Erfüllungsgeschäft

- Verkäufer übereignet die Ware
 - Käufer zahlt den Kaufpreis
- = sachenrechtliches Geschäft
(Übereignung)

Besitz

Arten des Besitzes

Unmittelbarer Besitz
= tatsächliche
Herrschaft
über die Sache

Mittelbarer Besitz
aufgrund von
Besitz-
mittlungsverhältnis

Besitzmittelungsverhältnis gemäß § 868 BGB



Rechtsgeschäftlicher Eigentumserwerb vom Berechtigten

Einigung + Übergabe
oder
Übergabesurrogat
= zwei
korrespondierende
Willenserklärungen

Einzelfälle

Einigung

+

- § 929 S.1:
Übergabe
- § 929 S. 1:
Erwerber bereits
im Besitz
- § 930:
Besitzkonstitut
- § 931: Abtretung

Eigentumsvorbehalt § 449 BGB

Einigung unter
aufschiebende
Bedingung §
158 Abs. 1

und Übergabe der
Sache

Eigentumserwerb
mit Eintritt der
Bedingung

Eigentumsvorbehalt § 449 BGB

- Einfacher Eigentumsvorbehalt
- Erweiterter Eigentumsvorbehalt
- Verlängerter Eigentumsvorbehalt

Rechtsgeschäftlicher Erwerb vom Nichtberechtigten

Einigung mit dem

Berechtigten

wird

guten Glauben

ersetzt

durch

Einzelfälle

guter Glaube
gemäß § 932 Abs. 2

bei § 929 :

§ 932

bei § 930 :

§ 933

bei § 931 :

§ 934

In allen Fällen zu prüfen:

§ 935

Abhandenkommen bedeutet:

Unfreiwilliger Besitzverlust
beim unmittelbaren Besitzer